Die Gemeinde Geratskirchen erlässt auf Grund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Geratskirchen

vom 01.12.2023

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Geratskirchen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Notunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch nach Einfachstwohnungen, die die Gemeinde Geratskirchen im Bedarfsfall anmietet und der vorübergehenden Nutzung Obdachloser widmet.

§ 2 Gebührentatbestand

Die Gemeinde Geratskirchen erhebt Gebühren für die Benutzung seiner Notunterkünfte.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt (s. § 2 Abs. 2 Satz 1 der Satzung über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Geratskirchen in der jeweils gültigen Fassung).
- (2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner oder volljährige Familienangehörige handelt. Dasselbe gilt für eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, wenn sie durch eine gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind (§ 4 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Geratskirchen in der jeweils gültigen Fassung).

§ 4 Gebührenmaßstab

Maßstab der Gebühren ist die zur Benutzung zugewiesene Wohnfläche und die Dauer des Aufenthaltes. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben Gemeinschaftseinrichtungen, Toiletten und bestimmungsgemäß genutzte Abstellräume außer Ansatz.

§ 5 Gebührensätze

(1) Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft betragen monatlich mit Toilette und Dusche/Badewanne innerhalb der Wohneinheit i. S. v. § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung 300 € für die gesamte Unterkunft. Sofern die Unterkunft an mehrere Benutzer gleichzeitig

zugewiesen wurde, werden die Gebühren anteilig nach Nutzungsflächen der zugewiesenen Räume berechnet.

(2) Werden Räumlichkeiten durch die Gemeinde Geratskirchen angemietet, so werden die Gebühren in angemessener Höhe der Mietkosten veranschlagt.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme in die Notunterkunft und danach am ersten Tag eines jeden Monats, solange das Benutzungsverhältnis andauert. Soweit die Aufnahme in die Notunterkunft im Laufe eines Monats erfolgt, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 2 mit dem entsprechenden Teilbetrag angesetzt. Der Tag des Beginns der Nutzung ist voll gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag nach ihrer Entstehung für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.

Geratskirchen, den 01.12.2023

Johann Gaßlbauer 1. Bürgermeister